

# 50 Jahre "Schweizerische Juristenzeitung"

Autor(en): **Gutzwiller, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =  
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.  
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **73 (1954)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895784>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 50 Jahre «Schweizerische Juristenzeitung»

Vor wenigen Wochen erschien unsere jüngere Schwester in festlichem Gewande: mit augenfälligen Typen, noblem Durchschuß und feierlichem Umschlag.\*

Nun darf also auch jenes Unternehmen des Jahres 1904 schon auf ein halbes Jahrhundert zurückblicken! Uns älteren Semestern erscheint es kaum glaubhaft. Weilte doch selbst der Erstgeborene von den beiden Brüdern, welche damals die Gründung wagten, noch unlängst unter uns. Eugen Curti, der stämmige, überlegsame, durch und durch intelligente Zürcher und Eidgenosse, in dessen Herzensgrund ein so starkes Feuer brannte und der so vielen öffentlichen Veranstaltungen, Rechtssachen und Gemeinschaften verhaftet war. «I schaffe ring», konnte er erklären: mit einem sachlich-feststellenden Blick aus seinen glänzenden Brillengläsern; durchaus schlicht und vielleicht aus der Dankbarkeit dessen, der ein erfülltes Leben an sich zu schätzen weiß.

Es war wohl die «Deutsche Juristenzeitung» Otto Liebmanns, ebenfalls ein noch junger Sproß am Baume der deutschen Justiz, welche als Vorbild diente. Die am tätigen Leben des Rechts Beteiligten mit aktueller iuristischer Information jeder Art, mit jüngsten Entscheidungen aus allen Kantonen und Disziplinen, schließlich mit Abhandlungen geringeren Umfangs und unmittelbarerem Interesse zu versorgen, als es die langsamere und auch schwer-

---

\* Schweizerische Juristen-Zeitung. Revue suisse de Jurisprudence. 50. Jahrgang, Heft 1. Zürich, 1. Januar 1954. Redaktion Prof. K. Oftinger, Oberrichter Dr. P. L. Usteri, Prof. H. F. Pfenniger. Druck, Verlag und Expedition Schultheß & Co., AG. — Zum 50. Jahrgang der Schweizerischen Juristen-Zeitung, von Prof. Karl Oftinger, Redaktor der SJZ. Mit 4 Porträts.

fälligerer Apparatur der nur-wissenschaftlichen Organe vermochte.

Für das schöne Wachstum und die kräftige Konstitution der heute Fünfzigjährigen sind mehrere Faktoren namhaft zu machen. Zunächst jedenfalls der günstige Nährboden, auf den die neue Formel fiel: in einer Epoche erfreulicher Prosperität. Sodann der gesunde Sinn des Verlags Schultheß & Co., welcher, zwar bestrebt, die weitere Ausbildung seines Pflégling im Auge zu behalten, sich doch stets hütete, das Gewicht des Tragbaren zu überschreiten: in einem kleinen Lande mit drei hauptsächlich Landessprachen, deren iuristische Bedürfnisse, auch im Hinblick auf die Judikatur, teilweise schon anderweitig gedeckt waren. *Last not least* aber widerfuhr der «SJZ» von allem Anfang an das große Glück, von trefflichen Herausgebern betreut zu werden. Nach dem baldigen Rücktritt der beiden anfänglichen Pioniere, die sich nach dem offensichtlichen Gelingen ihres Planes anderen Bezirken zuwenden konnten, verfügte das Zürcher Organ in Prof. Hans Leemann (1908—1939) und Dr. Fritz Baer (1908—1941), Prof. G.F. v. Cleric und Prof. H.F. Pfenninger, und nunmehr seit 14 Jahren in Prof. Karl Oftinger, immer wieder über langjährige, eifrige Sachwalter und gewandte Federn. Der Schreibende erinnert sich noch recht wohl an Leemanns tadellose Kanzleihandschrift, aus der gleichzeitig der Sinn für Akkuratess und die Zuverlässigkeit des Inhalts hervorgingen. Auch hilfreiche Korrekturen durfte er ungefragt beisteuern. Oder man denke in den straf- und prozeßrechtlichen Gefilden an die feinsinnigen Bemerkungen v. Clerics, an Pfenningers wohltuende Aufrichtigkeit und herrlich aufbrausendes Temperament! Und jetzt an Karl Oftingers Apport. Er lehrt, daß auch die «Juristenzeitung» zu jeder Zeit deren besondere Züge widerspiegelt. Um so mehr, als jedes ihrer Jahresregister eine große Anzahl von dogmatischen Aufsätzen zu verzeichnen hat. Waren es zunächst die Erläuterung und Weiterbildung der großen Kodifikationen von 1907 und 1911 in vielen Einzelfragen, so begegnete man in

den späteren Jahren besonders gerne der Erörterung aktueller Probleme aus dem modernen Verkehrsrecht, wobei die gleichmäßige Beteiligung von Theorie und Praxis angenehm auffällt. Außerdem hat das häufige Erscheinen des Blattes fruchtbare Kontroversen und lehrreiche Diskussionen ausgelöst. Überhaupt ist viel waches Leben in seinen Spalten: manch erste Anregung; zahlreiche Vorträge; die Mitteilung einer interessanten Wahrnehmung; regelmäßige Berichte über Standesvereinigungen: sie alle wurden der «SJZ» fortlaufend angeboten und von ihr verständnisvoll entgegengenommen. Sodann hat sie stets den Grenzgebieten unseres wissenschaftlichen Reiches ihr reges Interesse bewiesen. Und in unseren Tagen, so will uns scheinen, haben die roten Hefte wiederum eine neue Erweiterung ihres Horizontes angestrebt, indem sie ihre Aufmerksamkeit in vermehrtem Maße den parallelen Erscheinungen des Auslandes zukehrten. Was auch für die vielen, gerade in ihrer Knappheit ansprechenden Literaturanzeigen gilt, welche manches Fenster nach den benachbarten iuristischen Kulturen geöffnet haben.

Es sind dieselben Aufgaben, denen unsere beiden Organe dienen: aber sie tun es auf verschiedene Weise. Jedes dem Gesetz gemäß, nach dem es angetreten. So möge es auch in Zukunft sein. Erforderlich ist nur, daß die Treue zu dieser Eigenart sowie das Verständnis für den Charakter des anderen erhalten bleiben. Wir sind bis heute in schönem Einvernehmen nebeneinander hergegangen: als die iuristischen Zeitschriften, welche beide den ganzen Bereich der Rechtswissenschaft pflegen und sich grundsätzlich an das ganze Land wenden. Unsere wenigen Zeilen sollen diesen Sachverhalt zum Ausdruck bringen, gleichzeitig aber auch die aufrichtige Bewunderung und den herzlichen Glückwunsch für die während eines halben Jahrhunderts im Dienste des vaterländischen Rechts vollbrachte Leistung.

M. Gutzwiller

---

